

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze**

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat am 10. November 2015 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Welzheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze und Bolzplätze.
  
- (2) Öffentliche Spielplätze der Stadt Welzheim sind:
  1. der Kinderspielplatz Hohe Tanne,
  2. der Kinderspielplatz in der Tilsiter Straße,
  3. der Kinderspielplatz in der Stettiner Straße,
  4. der Kinderspielplatz im Oberen Wasen,
  5. der Kinderspielplatz in der Steinbeise,
  6. der Kinderspielplatz auf dem Gottlob-Bauknecht-Platz,
  7. der Kinderspielplatz in der Kastellstraße,
  8. der Kinderspielplatz auf dem Kirchplatz,
  9. der Kinderspielplatz in der Heckenstraße,
  10. der Kinderspielplatz in der Lerchenstraße,
  11. der Kinderspielplatz in der Robert-Stolz-Straße,
  12. der Kinderspielplatz „Römerspielplatz“ am Stadtpark,
  13. der Kinderspielplatz in den Lindengärten (Breitenfürst),

14. der Kinderspielplatz am Bürgerhaus (Breitenfürst),
15. der Bolzplatz in der Hutt-Keller-Straße,
16. der Bolzplatz und Skatepark am Rötelsee,
17. der Bolzplatz am Schützenhaus,
18. der Bolzplatz in der Heckenstraße.

- (3) Die Kinderspielplätze innerhalb der Kindergartengrundstücke sind keine öffentlichen Spielplätze. Deren Nutzung außerhalb der Betriebszeiten ist deshalb verboten. Dazu gehören die Kinderspielplätze der folgenden städtischen Kindergärten:

1. Kindergarten Lisztstraße,
2. Kinderhaus, Pfarrstraße 14,
3. Breitenfürst, Stuttgarter Straße 103,
4. Kindergarten, Oberer Wasen 25.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Welzheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## **§ 3**

### **Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung
1. der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 14 genannten öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 13 Jahren;
  2. der in § 1 Abs. 2 Nr. 15 - 18 genannten öffentlichen Spielplätze ist allen Personen;
- in gleichem Maße gestattet.
- (2) Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 14 aufhalten. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln gemäß § 5 verstoßen haben.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Öffentliche Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne öffentliche Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Spielplätze dürfen in der Winterzeit zwischen 19 und 8 Uhr nicht benutzt werden. In der Sommerzeit dürfen die öffentlichen Spielplätze zwischen 20 und 8 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Winterzeit umfasst die Monate November bis einschließlich März. Die Sommerzeit umfasst die Monate April bis einschließlich Oktober.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Es gilt insbesondere § 2 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung.
- (2) Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.

- (3) Bolzplätze dürfen nur mit stollenfreien Schuhen benutzt werden.
- (4) Auf den öffentlichen Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze mitzunehmen (vgl. § 15 Nr. 6 Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Welzheim);
  3. die Anlage mit Fahrrädern und Mofas zu befahren;
  4. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  5. Feuer anzuzünden sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  6. rücksichtsloses Verhalten, wie z. B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen zum Nachteil anderer Besucher;
  7. das Übernachten und Zelten.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
  2. entgegen einer Untersagung nach § 3 Abs. 3 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
  3. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
  4. entgegen § 5 Abs. 1 bei der Benutzung öffentlicher Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer nicht vermeidet;
  5. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
  6. entgegen § 5 Abs. 3 Bolzplätze mit nicht stollenfreien Schuhen benutzt;
  7. einer Benutzungsregel des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt;
  8. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 - 7 bezeichneten Verstöße gegen die Satzung durch Kinder begangen wer-

den, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Welzheim 10. November 2015

gez.

Bernlöhr

Bürgermeister

Az. 463.0